

Anlage „KatS_2.3_Ausbildung:

Die Qualifikation sowie Aus- und Fortbildung der Einsatzhelfer im Katastrophenschutz umfasst

- die katastrophenschutzbezogene Ausbildung
- die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung
- die jährliche aus- und Fortbildung

1 Katastrophenschutzbezogene Ausbildung

Sofern in den entsprechenden Vorgaben des Bundes keine anderen Festlegungen getroffen werden, sind Einsatzhelfer im Rahmen der katastrophenschutzbezogenen Ausbildung folgendermaßen zu qualifizieren:

1.1 Helfer

Als Helfer bezeichnete Einsatzhelfer haben eine Grundausbildung im Umfang von höchstens 110 Unterrichtseinheiten und eine Fachausbildung im Umfang von höchstens 75 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

Im Rahmen der Grundausbildung sind u.a. Kenntnisse zu folgenden Themen zu vermitteln:

Kenntnisse über im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen und Unternehmen

- Erste Hilfe Ausbildung
- Grundausbildung Sanitätswesen und Betreuung
- Technik und Sicherheit
- Einsatztaktik
- Haupt- und Fachaufgaben des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen
- Verhältnis zu anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz (Rettungsdienst, Feuerwehr, THW, Polizeivollzugsdienst u.a.)

Im Rahmen der Grundausbildung müssen alle Helfer zu Sprechfunkern nach PDV 810 (für Analog- und Digitalfunk) ausgebildet werden.

Im Rahmen der Fachausbildung für Helfer im Sanitätswesen sind u.a. folgende Themenschwerpunkte zu vermitteln:

- Erkrankungen und deren Versorgungsmöglichkeiten
- Umgang bei Vergiftungen/Verätzungen
- Umgang mit spezieller medizinisch-technischer Ausrüstung
- Verhalten im Einsatz
- Umgang mit Betroffenen
- Pflegemaßnahmen wie Be- und Entkleiden von Verletzten, Unterstützung der Nahrungsaufnahme
- Umgang mit Verletzungen bei Waffeneinwirkung

Im Rahmen der Fachausbildung für Helfer der Betreuung sind u.a. folgende Themenschwerpunkte zu vermitteln:

- Betrieb von Sammelplätzen
- Bereitstellung von Bedarfsgegenständen
- Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung
- Errichtung und Betrieb von Notunterkünften
- Leisten von psychischer Erster Hilfe

Helfer in der Führungsgruppe müssen sowohl die Fachausbildung für das Sanitätswesen als auch die Fachausbildung für Betreuung absolviert haben.

1.2 Rettungssanitäter

Die Einsatzhelfer müssen eine Ausbildung nach den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Ausschusses Rettungswesen, beschlossen in der Sitzung am 16. und 17. September 2008, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 45, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich absolviert haben.

1.3 Führungspersonal

Das als Gruppenführer bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den folgenden Themenschwerpunkten absolviert haben:

- Selbstverständnis der Organisation/des Unternehmens
- Völkerrecht
- Helferrecht, rechtliche Grundlagen der Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Führen von Teileinheiten
- Menschenführung
- Unfälle/Umgang mit Gefahrgütern

Das als Zugführer bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den folgenden Themenschwerpunkten absolviert haben:

- System des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Führen einer Einheit
- Zusammenarbeit an der Einsatzstelle, Rolle LNA, OrgL, TEL, Verwaltungsstab
- Menschenführung (Vertiefung)

Das als Verbandsführer bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den folgenden Themenschwerpunkten absolviert haben:

- System des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Rechtsgrundlagen
- Führungssystem (Führungsorganisation, Führungsvorgang, Führungsmittel)
- Führen mehrerer Einheiten
- Zusammenwirken in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- Öffentlichkeits- und Stabsarbeit

2 Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung

Inhalt und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung richten sich nach den Vorgaben des Bundes im Rahmenkonzept (siehe Anlage KatS_1.3_MTF).

3 Jährliche Aus- und Fortbildung

Sofern in den entsprechenden Vorgaben des Bundes keine anderen Festlegungen getroffen werden, haben Einsatzhelfer im Katastrophenschutz nach absolvierter Grund-, Fach- bzw. Führungsausbildung sind mindestens 40 Stunden jährlicher Aus- und Fortbildung zu absolvieren.